

Zuwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Förderung des Dialogs zu Themen der Stadtentwicklung und Stadtplanung

(in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 06.06.2018; ergänzt mit Wirkung vom 27.02.2026 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 13.10.2024)

Präambel

Die Landeshauptstadt München gewährt als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Mindestanforderungen und fachspezifischer Voraussetzungen.

Durch die Förderung von Projekten und Institutionen will die Landeshauptstadt München die soziale, ökonomische, vielfältige, künstlerische und kulturelle Entwicklung in der Stadtgesellschaft unterstützen. Dabei ist es ihr ein großes Anliegen, dass sich die von ihr geförderten Projekte und Institutionen an den Werten, Zielen und Leitmotiven der Stadt München orientieren.

Teil I

1 Begriff der Zuwendung

1.1 Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die der Person, die Zuwendungen erhält, zur Erfüllung bestimmter verbindlich festgeschriebener oder vereinbarter Zwecke projektbezogen zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

1.3 Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere:

1.3.1 Leistungen, auf die ein dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht;

1.3.2 Mitgliedsbeiträge;

1.3.3 Entgelte aufgrund von Verträgen, für die gleichwertige Gegenleistungen erbracht werden (zum Beispiel Kaufverträge, Mietverträge, Betriebsführungsverträge, Werkverträge);

1.3.4 Sachleistungen;

1.3.5 Stiftrenten;

1.3.6 Leistungen, die die Landeshauptstadt München aufgrund von Veranstaltungsvereinbarungen erbringt, d.h. aufgrund von Verträgen, bei denen die Landeshauptstadt München als Mitveranstalterin bei Planung und Ausgestaltung eines Projektes oder einer Veranstaltung mitwirkt;

1.3.7 Förderungen an die städtischen Beteiligungsgesellschaften, soweit diese durch die Stellung der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin veranlasst sind.

2 Zuwendungsfähige Personen

2.1 Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine juristische Person, ist diese die Person, welche die Zuwendungen erhält. Ist die antragstellende Person keine juristische Person, ist die Person, welche die Zuwendungen erhält, die Gesamtheit der Mitglieder der antragstellenden Person.

2.2 Als Personen, die Zuwendungen erhalten können, kommen Vereine in Betracht (siehe auch Ziffer 3.2), die Erfahrungen mit dem konkreten Entwickeln und Planen stadtgeseftlicher oder räumlicher Vorhaben haben.

2.3 Die Mitgliedschaft in einem Verband oder die formelle Anerkennung als gemeinnützig ist nicht erforderlich.

3 Förderziele und Fördergegenstand

3.1 Übergreifendes Förderziel und fachspezifische Förderziele

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ* - Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich.

Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung¹ aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- die niemanden diskriminieren² und

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

² Vgl. Fußnote 1

- die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind.³ Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁴ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Insbesondere werden folgende **fachspezifische Förderziele verfolgt**:

- Konkrete Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Gruppen;
- Beteiligung an bestehenden Aktionen und Projekten sowie die Förderung von neuen Formen des Bürgerschaftlichen Engagements bzw. der Bürgerbeteiligung;
- Räumliche Schwerpunktlegung auf Stadtteil- und Quartiersbeteiligung, da sich hier am stärksten das Interesse an Engagement der Bevölkerung zeigt;
- Verbesserung der Information und Transparenz zu den Themen der Stadtentwicklung und Stadtplanung.

3.2 Fördergegenstand

Gefördert werden können Projekte, Tätigkeiten und Maßnahmen von antragstellenden Personen (vgl. Ziffer 2), insbesondere gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Initiativen, die den bürgerschaftlichen Dialog und / oder das bürgerschaftliche Engagement zu Themen und Projekten der Stadt- und Stadtteilentwicklung und Stadtplanung fördern und bereichern. Die Projekte, Tätigkeiten und Maßnahmen müssen die Öffentlichkeit einbeziehen.

4 Allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien

4.1 Gefördert werden können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nur Projekte, die folgenden Kriterien erfüllen:

4.1.1 wenn die Landeshauptstadt München ein erhebliches Interesse an deren Durchführung hat (zum Beispiel München-Bezug);

4.1.2 wenn die zu fördernden Inhalte mit der zuwendungsgebenden Dienststelle der Landeshauptstadt München, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München (im Folgenden „zuwendungsgebende Dienststelle“ genannt), grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme abgestimmt und ab-

³ Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird zwar im Grundgesetz mehrfach verwendet, jedoch nicht definiert. Ausgefüllt wurde der Begriff zunächst insbesondere durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den 1950er und -70er Jahren, die jedoch nur zum Teil geeignet waren, den Begriff zu schärfen. Der Landeshauptstadt München ist bewusst, dass der Begriff daher für seine Unschärfe kritisiert wurde, und dass ein Überstrapazieren des Begriffs als Mittel genutzt werden kann, um missliebige Kritiker*innen zu diskreditieren. Vorliegend wird daher auf die Präzisierung des Begriffs durch das Bundesverfassungsgericht im Zuge des NPD-Verbotsverfahrens verwiesen und es werden die drei zentralen Wertprinzipien genannt, die laut dieser jüngsten Präzisierung des Begriffs von dem Begriff umfasst sind: Menschenwürdegarantie, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip.

⁴ Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

geglichen sind, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Maßnahmen und Planungen bzw. inhaltlichen Förderkriterien (vgl. Ziffer 3) der zuwendungsgebenden Dienststelle;

4.1.3 wenn die antragstellende Person Gewähr bietet für eine fachgerechte und zweckmäßige Durchführung der Projekte (z.B. persönliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden);

4.1.4 soweit eine Refinanzierung, insbesondere durch gesetzliche Leistungen oder Versicherungsleistungen bzw. kostendeckend kalkulierte Gebühren oder Entgelte nicht in Betracht kommt;

4.1.5 wenn der Antrag mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme / des Projekts, z.B. Konzepterstellung, Erstellung einer Fachveröffentlichung, bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München eingegangen ist (vgl. Ziffer 16);

4.1.6 wenn die antragstellende Person im Falle der Förderung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf eine erfolgte Bezuschussung durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hinweist (zum Beispiel auf Plakaten, Programmen, Flyern, etc. und im Internet und dabei das Stadtwappen abbildet). Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München“ auch das städtische Logo in angemessener Größe erscheinen, ebenso auf der Internetseite;

4.1.7 wenn die Maßnahme projektbezogen und zeitlich begrenzt ist;

4.1.8 wenn sich die antragstellende Person verpflichtet, die geförderten Inhalte parteipolitisch neutral umzusetzen;

4.1.9 wenn die antragstellende Person bei Tätigkeiten, die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung minderjähriger Personen umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu minderjährigen Personen aufzunehmen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme versichert die antragstellende Person gegenüber der zuwendungsgebenden Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgte und sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung der eingesetzten Personen gegeben haben;

4.1.10 wenn die antragstellende Person mit einer fachlichen Überprüfung in den von ihr genutzten Räumen durch die zuwendungsgebende Dienststelle einverstanden ist;

4.1.11 wenn die antragstellende Person damit einverstanden ist, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen zur Verfügung gestellt werden.

4.1.12 Die zu fördernden Projekte und deren Institutionen orientieren ihre Arbeit darüber hinaus im Rahmen der vorhandenen Mittel an den Belangen der UN-Behindertenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene.

4.2. Gefördert werden ausschließlich Projekte und Maßnahmen,

4.2.1 deren Konzeption mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München, abgestimmt ist, die außerhalb von laufenden Projekten der Bauleitplanung und Städtebauförderung stattfinden, die einen innovativen bzw. einen Modellcharakter haben und die das bürgerschaftliche Engagement im Bereich der Stadt-/Stadtteilentwicklung und Stadtplanung fördern. Die Beteiligungsverfahren müssen ergebnisoffen gestaltet werden und der Förderung von Konsens und Kooperation dienen.

4.2.2 deren Träger*in Art und Ausmaß der Inanspruchnahme ihrer / seiner Angebote und Leistungen anhand von Berichten nachvollziehbar und bewertbar macht;

4.2.3 deren Träger*in die Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der Maßnahme(n) bietet;

4.2.4 deren Träger*in die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet (vgl. Ziffer 5);

4.2.5 deren Gesamtfinanzierung gesichert ist und deren zweckentsprechende Durchführung nicht durch eine etwaige Heranziehung von Zuschussmitteln zur Tilgung von Schulden der*des Träger*in gefährdet ist;

4.2.6 deren Träger*in das uneingeschränkte Prüfungsrecht des städtischen Revisionsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes anerkennt (Die vorstehenden Prüfungsorgane sind berechtigt, dritte Personen als Sachverständige zur Prüfung heranzuziehen).

5 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Gefördert werden können nur Projekte, die darüber hinaus folgende Kriterien erfüllen:

5.1 Die antragstellende Person beachtet die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

5.2 Die antragstellende Person stellt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicher (unter anderem durch eine fortlaufende, zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle) und ist in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung aller eingesetzten Mittel anhand von Originalunterlagen oder entsprechender Belege in digitaler Form nach den Vorgaben der Landeshauptstadt München nachzuweisen.

5.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel gesichert.

5.4 Es sind keine Insolvenz-, Reorganisations- oder ähnliche Verfahren im In- oder Ausland über das Vermögen der antragstellenden Person beantragt oder eröffnet worden; auch wurden keine Zwangsvollstreckungs- oder ähnliche Maßnahmen in das Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände der antragstellenden Person beantragt oder eingeleitet. Es bestehen keine Umstände, denen zufolge die Eröffnung solcher Verfahren gerechtfertigt wäre. Die antragstellende Person ist nicht überschuldet (§ 19 InsO) oder zahlungsunfähig (§ 17 InsO). Die antragstellende Person droht auch nicht, überschuldet oder zahlungsunfähig zu werden. Die antragstellende Person hat etwaige Zahlungen weder eingestellt noch Schuldbereinigungsabkommen oder ähnliche Vereinbarungen mit Gläubigern geschlossen oder angeboten.

6 Zeitdauer und Dokumentation

6.1 Zeitdauer

Das Projekt / die Maßnahme sollte in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

6.2 Dokumentation

Die geförderten Projekte, Tätigkeiten und Maßnahmen sind zu dokumentieren und in Form eines Ergebnisberichts und des Verwendungsnachweises abzuliefern (vgl. auch Ziffer 21).

7 Ausschluss und Einstellung der (Weiter-)Förderung

7.1 Eine (Weiter-)Förderung ist insbesondere dann ganz oder teilweise abzulehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- 7.1.1 für konkrete Maßnahmen bereits anderweitig Zuwendungen bestehen (siehe auch Ziffer 10.3);
- 7.1.2 Mittel eines oder mehrerer vorhergehender Förderzeiträume außerhalb des Förderungszwecks ohne Abstimmung mit der zuwendungsgebenden Dienststelle verwendet worden sind;
- 7.1.3 die geförderten Projekte und Institutionen nicht oder nicht mehr mit den Förderzielen (siehe Ziffer 3.1) in Einklang stehen;
- 7.1.4 mit der Zuwendung staatliche Aufgaben erfüllt werden sollen;
- 7.1.5 die Zuwendung zur Durchführung nicht-öffentlicher Veranstaltungen verwendet werden soll;
- 7.1.6 die Zuwendung an dritte Personen ohne Gegenleistung weitergegeben werden soll;
- 7.1.7 einzelne oder mehrere in Ziffern 4 bis 6 dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden;
- 7.1.8 ein Bedarf für eine Zielgruppe oder für das Angebot nicht mehr oder nicht mehr in demselben Umfang gegeben ist;
- 7.1.9 durch die Art der Durchführung der Maßnahme die vorgesehene Zielgruppe nicht oder nicht mehr erreicht wird;
- 7.1.10 sich die Inanspruchnahme der Projektarbeit als gering erweist und im Missverhältnis zum Kostenaufwand des Projektes steht;
- 7.1.11 es im Zusammenhang mit der Förderung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen ist oder kommen wird, die der*dem Zuwendungsnehmer*in zuzurechnen ist.

8 Zuwendungsfähige Aufwendungen

Die zuwendungsfähigen Aufwendungen orientieren sich an der Art der Maßnahme und dem für die Maßnahme als konzeptionell anerkannten erforderlichen Aufwand. Dies gilt entsprechend auch für einmalige Leistungen, wie zum Beispiel Moderations- oder Vortragskosten. Der Standard der Sachmittel darf den vergleichbarer städtischer Einrichtungen nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich auch Ausgaben für den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte nach vorheriger Zustimmung der zuwendungsgebenden Dienststelle der Landeshauptstadt München.

8.1 Personalkosten

Geltend gemacht werden können nur Personalausgaben für Beschäftigte, die mit der Umsetzung des zu fördernden Projekts befasst sind. Zu den Personalausgaben zählen alle Ausgaben für die Tätigkeit von weisungsgebundenen Beschäftigten, unabhängig von der Bezeichnung des mit den Beschäftigten geschlossenen Vertrags oder des bestehenden Dienstverhältnisses. Dies sind insbesondere sozialversicherungspflichtige, vertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse mit der antragstellenden Person.

Hierzu zählen auch Ausgaben für geringfügig Beschäftigte im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen das Arbeitgeber-Bruttoentgelt und gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebene Leistungen. In begründeten Ausnahmefällen können darüber hinausgehende Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Für die Zuwendungsfähigkeit aller Personalausgaben gilt grundsätzlich, dass Personalausgaben nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig sind, in der sie bei der Landeshauptstadt München für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse entstehen würden (Besserstellungsverbot).

8.1.1 Der Stellenplan der Person, welche die Zuwendungen erhält, hat sich an den Vorgaben der Landeshauptstadt München zu orientieren. Insbesondere darf die Stellenausstattung nicht umfangreicher sein, als sie bei der Landeshauptstadt München bei gleicher Aufgabenstellung und gleichem Bedarf wäre (Aufgabenkritik und Prioritätensetzung). Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, soweit der Stellenplan anerkannt ist. Der Stellenplan ist verbindliche Grundlage der Entscheidung über die Zuwendung.

8.1.2 Honorarkräfte

Geltend gemacht werden können Ausgaben für Honorarkräfte.

Keine Honorarkräfte sind die in § 40a EstG genannten Personen. Diese fallen unter Ziffer 8.1. Die Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten für Honorarkräfte im Sinne des Satzes 1 richtet sich hinsichtlich Art, Umfang und Höhe nach der Festlegung im Einzelfall.

8.2. Sachkosten

Sachkosten sind zuwendungsfähig, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind. Geltend gemacht werden können Sachausgaben beispielsweise für

- genutzte Räume
- Bürobedarf
- Fahrtkosten
- Fortbildungen
- Anschaffungen
- Werkverträge
- Arbeitsmaterial

Beim Einsatz von bürgerschaftlich Engagierten kommen Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen als zuwendungsfähige Sachausgaben in Betracht.

9 Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Nicht zuwendungsfähig sind

9.1 kalkulatorische Kosten (zum Beispiel eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen;

9.2 ungedeckte Kostenpositionen, die durch nicht in Anspruch genommene dritte Personen oder Ausfälle durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind;

9.3 Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszwecks stehen oder sich gegen die Zuwendungsgeberin richten;

9.4 Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Person, welche die Zuwendungen erhält, entstanden sind (zum Beispiel Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen);

9.5 von der zu bezuschussenden Maßnahme unabhängige, laufende Betriebskosten;

9.6 Ausgaben, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des*der Antragsteller*in entstanden sind (zum Beispiel Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen).

10 Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Eigenleistungen, Zuwendungen Dritter

10.1 Eigenmittel und Eigenleistung

10.1.1 Zur Verminderung des Zuwendungsbedarfs sind von den Personen, welche die Zuwendungen erhalten, Eigenmittel in angemessener Höhe einzubringen.

Als Eigenmittel zählen unter anderem

- Mitglieds- und Vereinsbeiträge,
- Vermögen und Vermögenserträge,
- Spenden und sonstige Unterstützungen.

Eigenmittel sind alle der*dem Antragsteller*in zur Verfügung stehenden Geldmittel.

Unabhängig davon ist die Person, welche die Zuwendung erhält, verpflichtet, in zumutbarem Umfang Eigenleistungen zu erbringen. Dazu zählt unter anderem das Potential ehrenamtlich Tätiger. Alle der geförderten Tätigkeit zufließenden Sachspenden sind ebenfalls einzusetzen.

10.1.2 Wenn für Personalkosten Zuschüsse anderer Stellen geleistet werden, können diese nicht als Eigenleistungen angesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um nachweislich erbrachte, nicht anderweitig ersetzte Überstunden.

10.2 Entgelte und Einnahmen

Die Person, welche die Zuwendungen erhält, ist ferner verpflichtet, soweit möglich, angebotene Leistungen in Rechnung zu stellen. Einnahmen sind alle von der*dem Antragsteller*in aus der geförderten Tätigkeit erzielbaren Geldmittel. Zu den in Zusammenhang mit ihrem*seinem Leistungsangebot erzielbaren Einnahmen und Entgelten zählen unter anderem

- für den Zuwendungszweck gebundene Spenden,
- Sponsoringleistungen,
- Teilnahmebeiträge (zum Beispiel für Veranstaltungen),
- Beratungsentgelte/-gebühren,
- Nutzungsentgelte/-gebühren (zum Beispiel für Raumüberlassungen),
- Eintrittsgelder,
- Einnahmen aus Bewirtungen,
- Schutzgebühren (zum Beispiel bei Druckwerken),
- Erlöse aus betrieblicher Tätigkeit.

Werden Aufwendungen getätigt, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, ist von den begünstigten Personen eine den Aufwendungen entsprechende Erstattung zu erheben.

Der*die Antragsteller*in hat grundsätzlich alle im Zusammenhang mit der zu fördernden Tätigkeit erzielbaren Einnahmen als Deckungsmittel einzusetzen.

10.3 Zuwendungen von dritten Personen

Die Person, welche die Zuwendungen erhält, hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen – Ministerien, Regierung von Oberbayern,

Bezirk Oberbayern, Landkreis, Kirchen et cetera – zu beantragen. Das Ergebnis ist der Landeshauptstadt München nachzuweisen. Im Falle einer anderweitigen Förderung der konkreten Maßnahme kommt eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht mehr in Betracht (siehe Ziffer 7.1.1).

11 Zuwendungen / Finanzierungsarten

11.1 Zuwendungen

Gewährt werden nur Projektförderungen. Bei der Projektförderung wird die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der Person, welche die Zuwendungen erhält, für einzelne, zeitlich und / oder inhaltlich abgegrenzte Vorhaben gewährt.

11.2 Finanzierungsarten

Die Finanzierungsarten gliedern sich in Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung und Anteilsfinanzierung. Kombinationen sind möglich.

11.2.1 Fehlbedarfsfinanzierung

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die Person, welche die Zuwendungen erhält, die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

11.2.2 Festbetragsfinanzierung

Bei der Festbetragsfinanzierung wird ein fester, nach oben und unten nicht veränderbarer Zuwendungsbetrag bewilligt. Eine Rückforderung erfolgt nur, wenn der Zuwendungsbetrag nicht durch die für den Zweck der Zuwendung anerkehbaren Ausgaben ausgeschöpft wird.

11.2.3 Anteilsfinanzierung

Bei der Anteilsfinanzierung bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz oder einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

12 Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zuwendungszwecken verwendet werden.

13 Europäisches Unionsrecht

Zuwendungen können eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellen und damit dem grundsätzlichen Beihilfeverbot des europäischen Unionsrechts unterliegen. In solchen Fällen erfolgt die Ausreichung von Zuwendungen regelmäßig nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI). In geeigneten Fällen können auch andere Regelungen herangezogen werden.

14 Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel

oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung der Landeshauptstadt München entsprechend.

15 Mitteilungs- und Informationspflichten

15.1 Die Person, welche die Zuwendung erhält, hat der zuwendungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

15.1.1 die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern;

15.1.2 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist;

15.1.3 sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben;

15.1.4 sich der Beginn der Maßnahme verschiebt;

15.1.5 sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (zum Beispiel Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen);

15.1.6 ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,

15.1.7 sie beabsichtigt, ihre Konzeption zu ändern;

15.1.8 beabsichtigt ist, den Stellenplan zu ändern;

15.1.9 sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Person, welche die Zuwendungen erhält, gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben;

15.1.10 inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

15.2 Die Person, welche die Zuwendungen erhält, hat der zuwendungsgebenden Dienststelle Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeberinnen / Zuwendungsgeber in Kopie zuzuleiten (vgl. Ziffer 10.3), soweit sich diese auf die geförderte Maßnahme beziehen.

Teil II

16 Antragstellung

Eine Abstimmung der Antragstellung mit der zuständigen Dienststelle im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München, ist nach Ziffer 4.2.1 dieser Zuwendungsrichtlinien Förder Voraussetzung.

16.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind zu stellen an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München. Entsprechende Formblätter werden über den Internetauftritt des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstr. 31, 80331 München, zur Verfügung gestellt.

16.2 Bestandteile des Antrags sind insbesondere

16.2.1 Angaben zur antragstellenden Person mit Anlagen (zum Beispiel aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Verbandszugehörigkeit, Vertretungsbefugnis);

16.2.2 eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme / des Projekts (Konzeption), aus der ersichtlich wird, welche Leistungen für welchen Personenkreis, in welchem Umfang, an welchem Ort erbracht werden sollen;

16.2.3 der Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan (eine Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten der Maßnahme und eine Übersicht über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel);

16.2.4 jeweils eine Bestätigung dafür, dass weder Verbindlichkeiten, die die zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen gefährden, noch Vermögenswerte, die eine zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme auch ohne Beteiligung der Landeshauptstadt München ermöglichen würden, vorhanden sind; die antragstellende Person hat der zuwendungsgebenden Dienststelle auf Verlangen Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren;

16.2.5 ggf. der Stellenplan, aus dem die personelle und organisatorische Konzeption ersichtlich ist (Eingruppierung, wöchentliche Arbeitszeit, Zeitraum der Beschäftigung; Aufgabenbereich, etc.);

16.2.6 soweit Räume angemietet sind / werden, der Mietvertrag.

17 Antragsprüfung

Die Antragsprüfung erfolgt inhaltlich nach den Vorgaben dieser Förderrichtlinien.

17.1 Die zuwendungsgebende Dienststelle prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

17.2 Die zuwendungsgebende Dienststelle holt ggf. die für die Entscheidung im Einzelfall notwendigen Stellungnahmen ein.

Soweit die Zuwendungen für eine Maßnahme aus verschiedenen Einzelplänen des städtischen Haushalts gewährt werden sollen bzw. verschiedene Referate der Stadtverwaltung an der Förderung der Maßnahme(n) beteiligt sind, ist ein Abgleich zwischen den beteiligten Stellen herbeizuführen.

18 Beschlussfassung des Stadtrats

Die für die Zuwendung zuständige Dienststelle legt nach Prüfung des Antrags den Vorgang dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor, soweit nach der Geschäftsordnung des Stadtrats erforderlich.

19 Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag wird der antragstellenden Person mitgeteilt. Dies geschieht in der Regel durch einen schriftlichen Bescheid per Post oder soweit möglich in digitaler Form, der bei Ablehnung mit einer Begründung zu versehen ist.

20 Auszahlung

20.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens, wenn die dem Bescheid beigefügten Erklärungen von der/den vertretungsberechtigten Person/en unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München eingegangen sind.

20.2 Soweit gegen Teile des Bewilligungsbescheides Klage eingelegt wird, entscheidet die zuwendungsgebende Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung im Einzelfall über die Höhe des Auszahlungsbetrages.

21 Verwendungsnachweis

21.1 Die Personen, welche die Zuwendungen erhalten haben, haben der zuwendungsgebenden Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München, bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Der Abrechnungszeitraum muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen (siehe auch Ziffer 6).

21.2 Der Verwendungsnachweis wird von der zuwendungsgebenden Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung geprüft. Hierzu ist die Landeshauptstadt München berechtigt, Einsicht in Bücher und Belege der Person/en, welche die Zuwendungen erhalten haben, zu nehmen.

Teil III

22 Aufhebung des Bewilligungsbescheides

22.1 Die Rücknahme des Bewilligungsbescheides richtet sich nach Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

22.2 Ein Widerruf kommt in Betracht, soweit gesetzlich in Art. 49 BayVwVfG vorgesehen, insbesondere wenn der Bewilligungsbescheid einen entsprechenden Vorbehalt enthält. Ein solcher Vorbehalt kann etwa für den Fall in den Bescheid aufgenommen werden, dass

22.2.1 die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind;

22.2.2 die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben;

22.2.3 die allgemeinen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Kriterien für die Förderung (vgl. Ziffer 4 und 5) ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,

22.2.4 mit der Bewilligung verbundene Nebenbestimmungen nicht bzw. nicht innerhalb einer angemessenen, von der zuwendungsgebenden Dienststelle im Einzelfall zu bestimmenden Frist erfüllt werden;

22.2.5 die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist;

22.2.6 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,

22.2.7 sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben;

22.2.8 sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt;

22.2.9 sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen);

22.2.10 Insolvenz-, Reorganisations- oder ähnliche Verfahren im In- oder Ausland über das Vermögen der antragstellenden Person beantragt oder eröffnet worden sind; dass Zwangsvoll-

streckungs- oder ähnliche Maßnahmen in das Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände der antragstellenden Person beantragt oder eingeleitet worden sind; dass Umstände bestehen, denen zufolge die Eröffnung solcher Verfahren gerechtfertigt wäre, dass die antragstellende Person überschuldet (§ 19 InsO) oder zahlungsunfähig (§ 17 InsO) ist oder droht, überschuldet oder zahlungsunfähig zu werden; dass die antragstellende Person etwaige Zahlungen eingestellt oder Schuldbereinigungsabkommen oder ähnliche Vereinbarungen mit Gläubigern geschlossen oder angeboten hat.

22.2.11 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es im Zusammenhang mit der Förderung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen ist oder kommen wird, die der*dem Zuwendungsnehmer*in zuzurechnen ist.

22.3 Bei der Entscheidung über die Aufhebung einer Bewilligung sind die Grundrechte der zuwendungsempfangenden Person (insbesondere Kunstfreiheit und Meinungsfreiheit) sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.

23 Rückzahlung der Zuwendungen

Die Zuwendung ist von der Person, welche die Zuwendungen erhalten hat, zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Die Rückzahlung hat nach Rechnungsstellung durch die Stadtkasse München zu erfolgen. Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen – ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin - von der Person, welche die Zuwendungen erhalten hat, unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München mitzuteilen und nach Rechnungsstellung durch die Stadtkasse München zurückzuzahlen.

24 Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände

Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Landeshauptstadt München wahlweise unter Abwägung der Interessenlage der Landeshauptstadt München und der Person, welche die Zuwendungen erhalten hat,

- die Abgeltung des Zeitwertes,
- deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw.
- die Übereignung an die Stadt oder an eine dritte Person verlangen.

25 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 27.02.2026 in Kraft.